

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Landbote. 1849-1934 1901**

139 (23.11.1901) Zweites Blatt



Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Gratisbeilage: Illustriertes Sonntagsblatt.

Einrückungsgebühr für die einpaltige Zeile oder deren Raum 10 H. Reklamen werden mit 20 H. die Zeile berechnet.

Abonnementspreis für hier und auswärts frei in's Haus geliefert vierteljährlich nur 1 M 50 H.

Älteste, verbreitetste und gelesenste Zeitung des Essenz- und des Schwarzwaldkreises. Haupt-Insertions-Organ des Amtsbezirks Sinsheim.

Redaktionschluss: Vormittags 8 Uhr. Telefon Nr. 11.

Zweites Blatt.

Verschiedenes.

**Karlsruhe, 18. Nov.** Wie man hört, werden die Bahn- und Weichenwärtervereine Mannheim, Heidelberg, Lauda, Karlsruhe, Basel, Freiburg, Offenburg, Immendingen und Radoßzell (über 1400 Mitglieder) eine Bittschrift an die 2. Kammer gelangen lassen, um Vesserstellung der Bahn- und Weichenwärter.

Der „Südd. Reichskorresp.“ zufolge haben amtliche Erhebungen über die wirtschaftliche Lage Badens ergeben, daß zwar die gewerbliche Thätigkeit abgeflaut, jedoch keine ausgedehnte Arbeitslosigkeit oder Nothstand eingetreten ist. Im allgemeinen hat die ansässige Arbeiterbevölkerung bis jetzt Beschäftigung gefunden. Die vorhandene Spannung zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt wird wesentlich durch den Zuzug anderwärts freigewordener Arbeitskräfte, namentlich aus Norddeutschland, aber auch aus Elsaß-Lothringen und der Schweiz bewirkt.

Der 19 Jahre alte Tagelöhner Spiegelhalter von Furtwangen ist seinen Verletzungen, die er neulich bei Streithändeln erlitten hatte, inzwischen erlegen.

Am Montag abend fiel ein Fuhrmann in der Nähe von Brennet im Schwarzwald von dem mit vier Pferden bespannten schwergeladenen Wagen und wurde von den Rädern zermalmt.

In Heilbronn wurde neulich vom Tanzergnügen weg ein 19jähriger Tagelöhner festgenommen, weil er einen mittels Einbruchs verübten Diebstahl begangen hatte. „Zum Tanzen gehört Geld! hat man kein's — stiehlt man ein's.“

In Dudenhofen in der Pfalz wurde die Dampfmühle des Bürgermeisters Grundhöfer durch einen Brand vollständig eingäschert. Der Schaden beläuft sich auf 200000 Mark.

Durch sträflichen Leichtsinns verunglückte ein Bauernsohn Lud. Diehl in Weinberg, indem er sich auf einem Marktstein niederließ um zu rasten, und dabei das Kinn auf die Laufmündung des Gewehres stützte. Als durch einen Zufall sich das Gewehr entlud, drang ihm der ganze Schuß in den Kopf und streckte ihn tot nieder.

Am Mittwoch wurde in Brüssel ein Mann und ein Frauenzimmer verhaftet, die vor mehreren Wochen den bekannten Einbruch bei dem Hofrat Voertel in Mainz verübt haben, wobei ihnen außer einer großen Anzahl Orden und Wertgegenstände 7000 Mark bares Geld und über 100000 Mark Wertpapiere in die Hände fielen. Die Wertpapiere wurden noch sämtlich bei den Verhafteten vorgefunden.

Im Winter gibt es Tage, an welchen wenig zu thun ist. Die sollten wir benutzen, um die grauen Puppen der Kohlweißlinge einzusammeln und zu vernichten. Die Raupen suchen sich zur Ueberwinterung möglichst trockene

Plätze zum Verpuppen aus und bevorzugen Dachvorsprünge, jüdische Bänke, Planen, Stallungen, Scheunen etc., welche in der Nähe von Kohlpflanzungen gelegen sind. Am schnellsten wird man mit den Puppen fertig, wenn man diese mit einem Hammer an ihrem Sitzplatze zermalmt. Auf diese Weise können leicht hunderte von Puppen getötet werden. Wenn man bedenkt, daß jeder weibliche Schmetterling wenigstens 200 Eier legt, so bedeutet dies bei Vertilgung von 100 Puppen schon eine Abnahme von 20000 Raupen. Die Zahl läßt sich nicht so schnell vom Kohl lesen, wie die Vertilgung durch den Hammer möglich ist.

(Merkwürdiger russischer Sprichwörter über den Zaren) werden in der Zeitschrift „Modern Society“ mitgeteilt: „Die Krone des Zaren schützt ihn nicht vor Kopfschmerz.“ „Wenn der Zar Riemen schneidet, liefert der Bauer das Leder dazu.“ „Ein thätiger Monarch beflügelt die Füße seiner Minister.“ „Eine kaiserliche Thräne kostet das Land viele Taschentücher.“ „Wenn der Zar ein Krüppel ist, müssen alle hinken.“ „Ein Zar findet seine Geliebten unter tugendhaften Frauen.“

Von Herodes bis Chamberlain. Die englische Zeitschrift „Review of Reviews“ schreibt unter der Ueberschrift „Schlimmer als König Herodes“ folgenden Artikel: „Vor neunhundert Jahren befahl König Herodes in Bethlehem einen Massenmord aller Kinder männlichen Geschlechts bis zu einem bestimmten Alter. Dieser grausige Prozeß war kurz, ein momentaner Schrecken; die Zahl der Opfer hielt sich verhältnismäßig doch in beschränkten Grenzen. Aber der Name Herodes ist für immer gebrandmarkt. In Südafrika sind Chamberlain und Milner allein im Monat August für den Tod von 1500 Kindern verantwortlich, die sie in Gefangenenlagern eingesperrt hatten, ohne entsprechend für Nahrung, Obdach und ärztliche Verpflegung zu sorgen. Ihre Entschuldigung ist dieselbe wie die des Königs Herodes. Nach seiner Ansicht war der Massenmord von Bethlehem zwar unerfreulich, aber eine unerbittliche politische Notwendigkeit. Die dahingemordeten Kinder thaten ihm vielleicht leid, aber schließlich waren es ihrer doch nicht viele und die Interessen des Reiches kannten kein Gesetz. So argumentieren auch unsere modernen beiden Herodes. Im Juni war die Zahl der Todesfälle nur halb so hoch als im August. Aber wenn sich jetzt das Deutsche oder Schweizer rote Kreuz erbietet, Ärzte und Krankenpflegerinnen mit medizinischer Ausrüstung nach Südafrika zu senden, um diesem Hinsterben der Kinder zu steuern, so wird ihnen bedeutet, zu Haus zu bleiben, da wir selbst alles thun, besteht darin, daß wir von unseren Gefangenen 1500 im Monat hinmorden, und die Todesrate ist beständig im Steigen. Wenn in späteren Jahren das gegenwärtige Kriegs-Desirium verbracht ist, wird niemand den König Herodes aburteilen können, ohne an die viel größeren Verbrechen denken zu müssen, die Herr

Chamberlain im Namen der britischen Oberhoheit verübte.“ Diesem englischen Urteil kann man nur rückhollos beistimmen.

An unsere lieben Reichsgenossen wendet sich Julius Lohmeyer in der „Tägl. Rundsch.“ mit folgendem Scherzgedicht, das die häufigen Verwechslungen zwischen Reuß a. L. und Reuß j. L. einmal gründlich aus der Welt schaffen möchte:

Motto: „Zum Himmel heb' ich meine reinen Hände.“ Schiller, Tell.

Hochverehrte, immer wieder  
Seh' ich, daß Ihr offenbar  
Ueber Eure Bundesbrüder  
„Geographisch“ noch nicht klar.

Immer wieder muß ich lesen,  
Daß verwechselnd uns die Welt  
Geradezu für „Siamesen“  
Des verehrten Reiches hält.

Und doch, Teure, ist re vera  
Zwischen jenem Machtgebiet  
Von Reuß-Greiz und Reuß-Schleiz-Gera  
Ein verdammt' Unterchied!

Kam denn Goethe auf für Schillern?  
Kommt denn Bülow auf für Leybs?  
Kann denn Schulze was für Müllern?  
Was kann Gera-Schleiz für Greiz?

Wenn sich dies doch jeder merkte:  
„Karolina“ einerseits,  
Andererseits die „Dachsenmärkte“,  
Sie gehören stets zu Greiz.

Greiz erzieht die Unterthanen  
Eigenhändigst, hinterrücks;  
Greiz verfehmt des Reiches Fahnen;  
Schleiz steht stets im Fahnen-Wichs.

Greiz ist immer der Krakehler,  
Schleiz ist immerdar lohol.  
Euer „geographischer Fehler“,  
Er verkimmt mich jedesmal.

Ja, ich nehm' ihn künftig übel —  
Merkt's Euch doch nun endlich schon:  
Greiz ist das onfant terrible,  
Schleiz des Reiches Musterjohn!

Reuß-Schleiz-Gera jüngere Linie.

(Kultkalender für 1902. (Vortrag von Moritz Schauenburg in Laub.) Auch dieser Jahrgang des besonnenen außerordentlich zweckmäßig eingerichteten Termin- und Notizkalenders sollte in keinem Kontor fehlen, denn er bietet neben dem 26 Bogen starken Schreibkalendarium in schmal Folio noch einen Anhang. Derselbe enthält eine für jeden Geschäftsmann und Gewerbetreibenden äußerst wertvolle ausführliche Abhandlung darüber, „Was der Kaufmann vom bürgerlichen Gesetzbuch wissen muß“ und ist außerdem ein sicherer Führer auf dem Gebiete des Handels und der Industrie, des Zoll- und Steuerwesens, der Bevölkerungsstatistik, der Eisenbahnen, Posten und Telegraphen, der Landarmee, wie der Marine, der sozialen Gesetzgebungen. Eine wertvolle Beilage bildet die neue Eisenbahnkarte von Deutschland mit einem Netz, nach welchem die Ortszeiten für jeden Ort leicht zu berechnen sind.

Süd. Medaille  
Weltausst. Paris  
v. 75 Pf. p. Mtr. an.  
Muster portofrei.  
Deutschlands größtes Spezialgeschäft  
MICHEL & Co. BERLIN SW. 19  
Leipzigerstr. 43, Ecke Markgrafstr.  
Eigene Fabrik  
in Orsdorf

# Ämtliche Bekanntmachungen.

## Verordnung.

Den Gewerbebetrieb der Gefindevermieter und Stellenvermittler betr.

Auf Grund des § 38 Absatz 1 und 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 30 Juni 1900 (Reichsgesetzbl. Seite 871 ff.) wird hinsichtlich des Gewerbebetriebs der Gefindevermieter und Stellenvermittler verordnet, was folgt:

§ 1. Wer das Geschäft eines Gefindevermiethers oder Stellenvermittlers betreibt, ist zur ordnungsmäßigen Führung zweier Geschäftsbücher verpflichtet, und zwar:

- a) eines über die Anmeldung derjenigen Personen, welche durch seine Vermittlung einen Dienst oder eine Stelle suchen, und
- b) eines über die Anmeldung derjenigen Personen, welche seine Vermittlung zur Vergebung eines Dienstes oder einer Stelle in Anspruch nehmen.

§ 2. Das unter § 1 lit. a bezeichnete Buch muß zum Eintrag der nachstehenden Angaben folgende Spalten enthalten:

1. fortlaufende Nummer (Ordnungszahl);
2. Tag der Anmeldung;
3. Vor- und Zunamen, Alter, Geburtsort, Familienstand (ob ledig), Beruf des einen Dienst oder eine Stelle Suchenden;
4. derzeitiges oder letztes Dienst- oder Arbeitsverhältnis, Wohnung des Dienst- oder Stelle Suchenden;
5. Art des gesuchten Dienstes (der gesuchten Stelle) und Zeitpunkt, auf welchen die Stellung gesucht wird;
6. Betrag des beanspruchten Lohnes;
7. Tag, an welchem die Dienst-(Stellen-)Vermittlung erfolgt ist;
8. Namen, Stand und Wohnort des neuen Dienst-(Arbeits-)herrn mit Angabe der Nummer des bezüglichen Eintrags in dem nach § 3 zu führenden Geschäftsbuche;
9. Betrag der Vermittlungs- oder Einschreibgebühr und Tag, an welchem deren Bezahlung erfolgt ist;
10. Bemerkungen.

§ 3. Das unter § 1 lit. b bezeichnete Buch muß zum Eintrag der nachstehenden Angaben folgende Spalten enthalten:

1. fortlaufende Nummer (Ordnungszahl);
2. Tag der Anmeldung;
3. Name, Stand und Wohnort (Wohnung) des einen Dienst oder Stelle Anmeldehenden;
4. Zahl und Beschäftigungsart der gesuchten Personen und Zeitpunkt, auf welchen der Dienst- oder Arbeitsnehmer gesucht wird;
5. Betrag des in Aussicht gestellten Lohnes;
6. Tag, an welchem die Dienst-(Stellen-)Vermittlung erfolgt ist;
7. Name des Dienst-(Arbeits-)nehmers unter Angabe der Nummer des bezüglichen Eintrags in dem nach § 2 zu führenden Geschäftsbuche;
8. Betrag der Vermittlungs- oder Einschreibgebühr und Tag, an welchem deren Bezahlung erfolgt ist;
9. Bemerkungen.

§ 4. Die beiden Geschäftsbücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. Die Bücher dürfen nicht eber in Gebrauch genommen werden, als bis das Bezirksamt auf erfolgte Prüfung die Vorschriftenmäßigkeit bestätigt und die Gesamtzahl der Seiten durch einen Eintrag auf der ersten Seite beglaubigt hat.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern, sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

Die Einträge müssen in fortlaufender Reihenfolge deutlich mit Tinte geschrieben und dürfen nicht unleserlich gemacht werden. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benötigt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, dem Bezirksamt zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und von letzterem nach erfolgtem Abschluß zur Aufbewahrung an die Gefindevermieter oder Stellenvermittler zurückzugeben. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen nicht gemacht werden. Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

Die Geschäftsbücher dürfen nur mit Genehmigung des Bezirksamtes ganz oder teilweise vernichtet oder aus den Geschäftsräumen entfernt werden.

§ 5. Die Gefindevermieter und Stellenvermittler haben alle ihnen zugehenden Aufträge und Anfragen unter fortlaufenden Ordnungsziffern im Laufe des Tages, an welchem die Anmeldung erfolgt, in das betreffende Geschäftsbuch durch Ausfüllung der Spalten einzutragen. Der Eintrag des Gebührenbetrags hat bei der Erhebung der Gebühr unter Angabe des Tages der Erhebung zu geschehen.

Kommt eine Dienst- oder Stellenvermittlung nicht zu Stande, oder wird der erteilte Auftrag zurückgenommen, so ist dies in der Spalte „Bemerkungen“ zum Ausdruck zu bringen.

Werden von einem Dienst- oder Stelle suchenden Legitimationspapiere, Zeugnisse, andere Papiere oder sonstige Gegenstände hinterlegt, so sind die Papiere und Gegenstände genau zu verzeichnen und erstere in einem Umschlag, welcher mit der Ordnungszahl des betreffenden Eintrags im Geschäftsbuch zu versehen ist, aufzubewahren. In der Spalte „Bemerkungen“ ist darüber eine entsprechende Bemerkung zu machen.

Die hinterlegten Papiere oder sonstige Gegenstände dürfen von den Gefindevermiethern oder Stellenvermittlern gegen den Willen der Hinterleger nicht zurückgehalten werden, sondern sind letzteren auf Verlangen sofort auszuhandigen.

§ 6. Die Geschäftsankündigungen der Gefindevermieter und Stellenvermittler müssen den Tatsachen entsprechen. Sie müssen Name, Stand und Wohnung des ankündigenden Gefindevermiethers oder Stellenvermittlers enthalten. Bezeichnungen und Angaben, welche die Meinung erwecken können, als handle es sich nicht um eine gewerbsmäßige, sondern um eine gemeinnützige Dienst- oder Stellenvermittlung, sind zu unterlassen.

Die öffentliche Ankündigung von offenen Stellen und Diensten durch Zeitungen oder auf anderem Wege ist nur dann zulässig, wenn durch die Geschäftsbücher nachweisbare Aufträge vorliegen.

§ 7. Die zu vermittelnden Dienste oder Stellen sind den Bewerbern unter Angabe der Art des Dienstes oder der Stelle, des Namens, Standes und Wohnorts des Dienst- oder Arbeitsgebers, der bestimmten Lohnbezüge, der ebenfalls bestimmten Dauer des Dienstverhältnisses, der Zeit des Dienstantritts, sowie etwaiger besonderer Ansprüche und Vertragsbestimmungen genau zu bezeichnen.

Die zu vermittelnden Arbeitskräfte sind den Dienst- oder Arbeitgebern unter Angabe von Name, Beruf, Alter, Geburtsort, Wohnung, Familienstand, der derzeitigen oder letzten Dienst- oder Arbeitsstelle, sowie der Lohn- und sonstigen Ansprüche zu bezeichnen.

Auf Verlangen sind den Kunden die bezüglichen Einträge in den Geschäftsbüchern, sowie etwa übergebene Dienstbücher und Zeugnisse zur Einsicht vorzulegen.

Den Gefindevermiethern und Stellenvermittlern ist verboten, den ihre Dienste in Anspruch nehmenden Personen über die persönlichen Verhältnisse der Dienst- oder Arbeitsgeber und der Dienst- oder Arbeitnehmer, über die Art des Dienstes oder der Stelle, sowie über die Höhe des Lohnes eine Auskunft zu geben, von der sie wissen, daß sie den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht.

§ 8. Der Geschäftsinhaber soll seine geschäftliche Vermittlungstätigkeit in der Regel nur persönlich ausüben. Ueber die Zulässigkeit der Stellvertretung entscheidet jeweils gemäß § 47 der Gewerbeordnung und § 75 der Vollzugsverordnung dazu der Bezirksrat. Die Beschäftigung von Hilfspersonal (Gehilfen, Lehrlingen, Agenten) einschließlich der Familienangehörigen ist dem Bezirksamt anzuzeigen, welches im Falle der Unzuverlässigkeit dieser Personen das Erforderliche vornehmen wird.

Das Auffuchen von Aufträgen auf Straßen und an anderen öffentlichen Orten

(Wirtschaften, Bahnhöfen, offenen Läden, öffentlichen Arbeitsnachweisanstalten etc.) ist verboten.

§ 9. Den Gefindevermiethern und Stellenvermittlern ist verboten:

- a) solchen Personen Vermittlerdienste zu leisten, von denen sie wissen, daß sie durch ältere Verpflichtungen an der Eingehung eines neuen Dienst- oder Arbeitsvertrags gehindert sind;
- b) in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehende Personen zum Verlassen oder zum Nichtantreten des Dienstes oder der Stelle oder zur Verletzung des Dienst- oder Arbeitsvertrags zu bestimmen oder sie in dieser Richtung zu beeinflussen.
- c) Dienst- oder Arbeitgeber zur Entlassung der Dienst- oder Arbeitnehmer oder zur Verletzung des Dienst- oder Arbeitsvertrags zu bestimmen oder sie in dieser Richtung zu beeinflussen.

§ 10. Den Gefindevermiethern und Stellenvermittlern ist die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes, sowie der Betrieb des Gewerbes in Gast- oder Schankwirtschaften und in solchen Räumen, welche mit Gast- oder Schankwirtschaften im Zusammenhang stehen, untersagt.

Gefindevermieter und Stellenvermittler sind befugt, dienst- oder stellesuchende Personen zu beherbergen und ihnen Speisen und nicht geistige Getränke zu verabreichen; doch kann ihnen diese Befugnis von dem Bezirksamt jederzeit nach freiem Ermessen entzogen werden. Soweit sie sich mit der Beherbergung befassen, unterliegen sie weiter den zur Ueberwachung dieses Geschäftsbetriebes und vom Standpunkt der Wohnungs-, Gesundheits- und Sittenpolizei auf Grund der §§ 49, 87a, 116, 136 des Polizeistrafgesetzbuchs erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften oder polizeilichen Anordnungen. In einem und demselben Hause dürfen nur entweder Herbergen für männlichen oder nur für weibliche Stellesuchende eingerichtet werden.

§ 11. Die Vermittlung von Stellen für minderjährige weibliche Personen im Wirtschaftsgewerbe darf nur erfolgen, wenn die Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters (der Eltern, des Vormunds) nachgewiesen wird.

Die Gefindevermieter und Stellenvermittler dürfen mit solchen auswärtigen Vermittlungsgeschäften nicht in Verbindung treten, die ihnen vom Bezirksamt als unzuverlässig bezeichnet sind.

Bei der Vermittlung von Stellen im Ausland an weibliche Personen haben die Gefindevermieter und Stellenvermittler alle Verhältnisse mit besonderer Sorgfalt zu erheben, um Schädigungen der Stellesuchenden, namentlich in sittlicher Beziehung, fernzuhalten. Für minderjährige weibliche Personen muß außerdem die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (der Eltern, des Vormunds) zur Annahme einer ausländischen Stelle dem Vermittler nachgewiesen sein.

§ 12. Die Gefindevermieter und Stellenvermittler haben ein Verzeichnis der von ihnen für ihre gewerblichen Leistungen zu erhebenden Taxen aufzustellen, welches in deutlicher, bestimmter und erschöpfender Weise angeben muß, welche Taxen für die einzelne Geschäftsleistung erhoben werden. Die bloße Bezeichnung eines Mindest- oder Höchstbetrags der Taxe genügt nicht.

Dieses Verzeichnis (Gebührentarif) ist beim Bezirksamt in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen, wovon das eine im Besitze der Behörde bleibt, während das andere von letzterer abgestempelt dem Gewerbebetreibenden zurückgegeben und von diesem in seinem Geschäftslokale an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen ist.

Diese Taxen dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber solange in Kraft, bis die Abänderung dem Bezirksamt angezeigt und das abgeänderte und vom Bezirksamt abgestempelte Verzeichnis in den Geschäftsräumen angeschlagen ist.

Die Gefindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, dem Stellesuchenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäftes die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen.

Die in dem ausgehängten Gebührentarif bestimmten Sätze dürfen von denselben nicht überschritten werden.

Ueber die Zahlung der Taxe haben die Gefindevermieter und Stellenvermittler sofort eine schriftliche Empfangsbescheinigung auszustellen, worin die bezügliche Bestimmung des Gebührentarifs anzuführen ist.

§ 13. Die Vermittlungsgebühr (Taxe) darf nur dann erhoben werden, wenn die Vermittlungstätigkeit zum Abschluß eines gültigen Dienstvertrags geführt hat. Sie ist von Demjenigen zu entrichten, welcher den Auftrag erteilt hat.

Bei Entgegennahme des Auftrags darf von dem Auftraggeber eine im Tarif festzusetzende mäßige Gebühr für die Eintragung im Geschäftsbuch (Einschreibgebühr) beansprucht werden.

Aufwendungen sind dem Gefindevermiethers oder Stellenvermittlers nur zu ersetzen, wenn es vereinbart ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Vertrag nicht zu Stande kommt.

Besondere Auslagen, welche dem Gefindevermiethers oder Stellenvermittlers aus der Ausführung solcher besonderer Aufträge erwachsen, die nicht zu ihrem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb (der eigentlichen Stellenvermittlung) gehören, sind den Auftraggebern genau zu verrechnen.

Auslagen für Gänge, Porto, Korrespondenzen und Ähnliches, die mit dem Geschäftsbetriebe regelmäßig verbunden zu sein pflegen, dürfen nicht besonders berechnet werden.

Ist eine unverhältnismäßig hohe Vermittlungsgebühr vereinbart, so gilt § 655 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Reisegelder oder Draufgaben (Hafngelder) sind dem Dienst- oder Stellesuchenden nach Bestimmung des Auftraggebers ungeschmälert einzuhändigen und dürfen nicht ohne dessen Willen zur Aufrechnung auf die geschuldeten Gebühren verwendet werden.

§ 14. Jeder Gefindevermiethers und Stellenvermittlers ist verpflichtet, die Wahl, sowie jede Veränderung des Geschäftslokales der Ortspolizeibehörde und in den Städten, wo nicht das Bezirksamt die Ortspolizei verwaltet, außerdem dem Bezirksamt anzuzeigen.

Wird um die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb nachgesucht, so ist diese Anzeige mit dem beim Bezirksamt einzureichenden Gesuche zu verbinden (§ 58 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung).

§ 15. Der Gefindevermiethers und Stellenvermittlers ist verpflichtet, den Polizeibehörden und deren Organen jederzeit den Zutritt in seine Geschäftsräume zu gestatten, denselben auf Anfordern die von ihm geführten Geschäftsbücher und die dazu gehörigen Belege, die in seiner Verwahrung befindlichen Legitimationspapiere, Zeugnisse und sonstigen Gegenstände der Dienst- oder Stellesuchenden vorzuzeigen oder vorzulegen und ihnen auf Verlangen Auskunft über seine Geschäftsführung zu erteilen.

§ 16. Ein Exemplar gegenwärtiger Verordnung hat jederzeit im Geschäftslokale des Gefindevermiethers oder Stellenvermittlers aufzuliegen.

§ 17. Zuwiderhandlungen der Gefindevermiethers und Stellenvermittlers gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden in den Fällen des § 148 Ziffer 4 a oder Ziffer 8 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen und in den Fällen des § 149 Ziffer 7a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

§ 18. Vorstehende Verordnung tritt mit Wirkung am 1. November 1901 an Stelle der Verordnung vom 18. März 1887 (Gesetzes- u. Verordnungsbl. Seite 101).

Karlruhe, den 10. Oktober 1901.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
Schenk.

Vdt. Gabendach.

Nr. 27110. Vorstehende Verordnung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Sinsheim, den 2. November 1901.

Großh. Bezirksamt.  
Frombacher.

An die Gemeinderäte des Bezirks: Das Großh. Ministerium des Innern hat auf Anfrage aus beteiligten Kreisen wegen der in Folge der Aenderung im Grundbuchwesen gleichfalls wünschenswerten Abänderung der Verordnung vom 15. Dez. 1884 die Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr durch Privatgesellschaften betr., sich dahin ausgesprochen, daß ein dringender Anlaß hiezu nicht vorliege.

Gemäß § 24 F.-V.-G. und 117 Abs. 2 der Instr. III ist das Feuerversicherungsbuch unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Gemeinderats vom Ratsschreiber zu führen. In denjenigen Gemeinden, welche ein staatliches Grundbuchamt besitzen, ist der Ratsschreiber zugleich Hilfsbeamter des Grundbuchamtes; er ist also in der Lage und kann vom Gemeinderat dazu angehalten werden, von allen Besitzveränderungen in Bezug auf Gebäude sich jeweils sofort Kenntnis zu verschaffen und der Vorschrift, wonach der Eintrag zum Feuerversicherungsbuch im unmittelbaren Anschluß an den Eintrag zum Grundbuch erfolgen soll, zu genügen. Was sodann den § 20 der Verordnung vom 15. Dez. 1884 betrifft, so hat nicht das Grundbuchamt — welchem vielfach überhaupt nicht bekannt wird, ob das Fünftel versichert ist oder nicht — sondern der Gemeinderat die dort vorgeschriebene Eröffnung zu vollziehen und zwar sobald ihm der Eintrag ins Grundbuch zur Kenntnis gekommen, bezw. sobald der Eintrag zum Feuerversicherungsbuch — der ja gemäß 126 der Instruktion III im gleichen Zeitpunkt geschehen soll — bewirkt ist.

Sinsheim, den 15. November 1901.

Gr. Bezirksamt. Reim.

Nr. 30070. Die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs betr.

An die Bürgermeisterämter des Bezirks: In einem uns von Großh. Ministerium des Innern zur Kenntnis gebrachten Falle hat ein Schweinehändler für eine auf einem Schweinemarkt gekaufte Anzahl Schweine (Ferkel) noch am gleichen Tage auf dem Transport nach dem Bestimmungs-orte ein tierärztliches Zeugnis mit fünfjähriger Gültigkeit sich erwirkt, obwohl er im Besitze des noch gültig gewesenen Zeugnisses war, das der Bezirkstierarzt, der den fraglichen Schweinemarkt überwacht hatte, nach Maßgabe des § 35 Absatz 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1895 ausgestellt hatte.

Dies muß nach Ansicht des Großh. Ministeriums des Innern als unzulässig bezeichnet werden.

Die Beschränkung der Gültigkeitsdauer der auf Viehmärkten gelösten Gesundheitszeugnisse auf die Zeit, innerhalb welcher die auf dem Markte gekauften Tiere an den Bestimmungsort gebracht werden können (§ 35 Absatz 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1895) ist aus veterinärpolizeilichen Erwägungen vorgeesehen worden, da die Erfahrung gezeigt hat, daß nicht selten Tiere den Anstichstoff von Seuchen namentlich der Maul- und Klauenseuche auf Viehmärkten aufnehmen und kurz nachher offensichtlich erkranken.

Eine sachverständige Untersuchung der Tiere nach Ankunft am Bestimmungsort und vor dem Wiederfeilbieten auf Märkten oder im Umherziehen liegt daher im Interesse des seuchenpolizeilichen Schutzes. Dieser Schutz wird aber nicht in dem angestrebten Maße erreicht, wenn für die vom Markte wegzubringenden Tiere von Händlern noch am gleichen Tage, an dem der Markt stattgefunden hat, Gesundheitszeugnisse mit fünfjähriger Gültigkeit ausgestellt werden.

Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, den Fleischbeschauern Vorstehendes mit dem Anfügen zu eröffnen, daß es unzulässig sei, für von Viehmärkten kommende Tiere von Händlern Gesundheitszeugnisse auszustellen, bevor die Gültigkeit der auf dem Viehmarkt gelösten Gesundheitszeugnisse abgelaufen ist.

Sinsheim, den 15. November 1901.

Großh. Bezirksamt. Reim.

Freiwillige Versteigerung.

Nachlaß des Brauennachmachers Jakob Pfau in Sinsheim betr.

Auf Antrag der Erben werden die in der Erbmasse befindlichen, hier unten näher beschriebenen Grundstücke am

Mittwoch, den 27. Nov. 1901, vormittags 11 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat auf dem Rathause hier öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird. Die übrigen Versteigerungsbedinge können beim Notariat Sinsheim I. eingesehen werden.

Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke.

- 1. Lsg. Nr. 867: 2 ar 80 qm Gartenland in der Koppisau.
2. Lsg. Nr. 889:

- 2 ar 14 qm Gartenland in der Koppisau.
Anschlag zusf. 250 Mk
3. Lsg. Nr. 2741: 14 ar 39 qm Ackerland in der Rittwe. Anschl. 300
4. Lsg. Nr. 2861: 9 ar 32 qm Ackerland im Reuter. Anschl. 100
5. Lsg. Nr. 2953: 10 ar 64 qm Ackerland im Saugrund. Anschl. 200
6. Lsg. Nr. 4001: 19 ar 30 qm Ackerland im Rank. Anschl. 400
7. Lsg. Nr. 7770: 4 ar 02 qm Ackerland im Holzger. Anschl. 120
8. Lsg. Nr. 7100: 9 ar 10 qm Ackerland im oberen Holzweg. Anschl. 200

Sinsheim, 13. Novbr. 1901. Großh. Notariat I. Jakoby.

Advertisement for Spielwarenhaus featuring 'Weihnachts-Ausstellung' and 'Fröbelspiele'. Includes address 'Hauptstraße 73 Heidelberg' and contact 'A. Grecker'.

Schotterlieferung

zur Unterhaltung der Landstraßen, Kreisstraßen und Kreiswegen.

Die Gr. Wasser- und Straßenbauinspektion Sinsheim vergibt die freie Lieferung des für die Jahre 1902 und 1903 erforderlichen Kalksteinschotters und Rheinkieses unter Beibehaltung der bisherigen Loosenteilung in öffentlicher Versteigerung wie folgt:

1. Samstag, 30. November ds. Js., vormittags 9 Uhr

beginnend, auf dem Rathause zu Sinsheim für den Straßenmeisterbezirk Sinsheim:

Loos Nr. 8, 8 A, 9, 37, 60, 61, 63, 63 A, 67, 68, 105 bis 110, 115, 116, 118, 119, 123 bis 126, 129, 130, 135, 193, 194, 197, 198.

2. Montag, 2. Dezember ds. Js., vormittags 10 Uhr

beginnend, auf dem Rathause zu Wiesloch für den Straßenmeisterbezirk Wiesloch:

Loos Nr. 3, 27, 50 bis 53, 57, 79 bis 88, 90 bis 96, 99, 101, 131 bis 134, 199.

3. Mittwoch, 4. Dezember ds. Js., vormittags 10 Uhr

beginnend, auf dem Rathause zu Neckarbischofsheim für Teile der Straßenmeisterbezirke Neckarbischofsheim und Sinsheim:

Loos Nr. 20 A, 21, 33 A, 34, 69 bis 71, 77, 78, 127, 128, 136 bis 149, 151 bis 153, 181 bis 183, 202.

4. Freitag, 6. Dezember ds. Js., vormittags 10 Uhr

beginnend, auf dem Rathause zu Eppingen für den Straßenmeisterbezirk Eppingen:

Loos Nr. 10 bis 14, 22 bis 24, 38, 39, 41 bis 43, 64, 102, 104, 154 bis 156, 164 bis 173, 173a, 174, 175a, 177, 179, 180, 184, 185, 191, 192, 196, 201, 203.

5. Montag, 9. Dezember ds. Js., vormittags 10 Uhr

beginnend, auf dem Rathause zu Rapp nau für den Rest des Straßenmeisterbezirks Neckarbischofsheim:

Loos Nr. 35, 36, 44 bis 47, 65, 66, 72, 73, 111 bis 113, 117, 120, 121, 160 bis 163, 186 bis 190.

Die Steigerungsbedingungen, welche auf dem Geschäftszimmer der Inspektion zur Einsicht ausliegen, werden vor den Steigerungen bekannt gegeben. Zuschlagsfrist 6 Wochen.

Jagdverpachtung.

Das Großh. Forstamt Odenheim wird

Donnerstag, den 5. Dezember d. J.

das Recht zur Ausübung der Jagd auf den nachstehend verzeichneten domänenararischen Jagdbezirken auf weitere 6 Jahre, vom 1. Februar 1902 bis dahin 1908, öffentlich versteigern und zwar:

- 1. Jagdbezirk Kraftsgrund und Häuselwald auf Gemarkung Tiefenbach mit 117 Hektar Fläche;
2. Jagdbezirk Forst und Kameralfeld auf Gemarkung Odenheim mit 127 Hektar;
3. Jagdbezirk Breiloch auf Gemarkung Odenheim mit 86 Hektar;
4. Jagdbezirk Reutwald auf Gemarkung Unteröwisheim mit 84 Hektar.

Die Zusammenkunft ist am genannten Tage, vormittags 10 Uhr auf dem Geschäftszimmer des Forstamts Odenheim. Jeder Steigerer hat einen zahlungsfähigen Bürgen mitzubringen, der das Protokoll mit zu unterzeichnen hat. Die weiteren Bedingungen können inzwischen auf dem Geschäftszimmer des Forstamts Odenheim eingesehen werden.

Meklenburgische

Lebensversicherungs-Bank in Schwerin.

Gegründet 1853 auf Gegenseitigkeit.

Unter Kontrolle des Großh. Ministeriums des Innern.

Lebensversicherung zu vorteilhaften Bedingungen.

Gesamtreserven Ende 1900 . . . . . Mk. 27 850 000. —
davon Kapital- und Dividendenreserven „ 4 450 000. —

Vertreter in

- Sinsheim: Georg Stecher, Gerbereibesitzer,
Hoffenheim: Adam Engelhardt, Landwirt,
Eichtersheim: W. Landes, Cigarrenfabrikant,
Waibstadt: Herm. Schwab, Drechslermeister.

# Auf Weihnachten 1901.

Grosses Lager in  
**Decken aller Art.**

Tabletten  
Tischläufer  
Ueberhandtücher  
Bürstentaschen  
Bettaschen  
Zeitunghalter  
Ridicule  
Schlittschuhtaschen  
Wäschebeutel  
Klammerschürzen.

P. P.

Auf die herannahende Weihnachtszeit erlaubt sich die Unterzeichnete, ihrer verehrlichen Kundschaft von hier und aus dem Bezirke ihr zu

## Weihnachts-Geschenken

besonders reichhaltiges Lager in Handarbeiten, Stick- und Häkelgarne, waschächte Seide, Goldbouillon, Filz am Stück etc. bei Zusicherung reeller, rascher und billiger Bedienung höflichst zu empfehlen.

**H. Rusch.**

Grosses Lager in  
**Deckenstoffen**

einfarbig und kariert.  
Sopha-Kissen  
Reiseneccessaire  
Reiseplaids  
Straminschuhe  
Hosenträger  
Kragen-  
Kravatten-  
Manschetten-  
Handschuhe- und  
Zaschentuch-Kasten.

Alle Materialien für Point-Lace-Arbeiten.

Einige tüchtige, nüchterne Pferde-Knechte werden auf 1. Januar gesucht gegen Jahreslohn, ebenso einige schulfreie Burschen für die Milchammer.

Prinzessin Alfred von Löwenstein'sche Gutverwaltung  
Langenzell.

## Rechtsagent Schwenn.

Führung von Prozessen.

Eintreibung aller Ausstände in ganz  
Deutschland.

## Jede praktische Hausfrau!

verlange Sternwollen mit gefällig geschütztem Stern-Etikett an jedem Strang. Hervorragende, vollwertige Strumpfgarne, 10 Gebind = 100 Gramm, von unübertroffener Haltbarkeit im Tragen, in den Qualitäten: Braunstern, solideste Consummarke, Grünstern, bessere, Rotstern, Prima-, Blaustern, beste Qualität. Echt schleswig-holsteinische Cydervollen Nr. 3, 4 und 5, seit Jahrhunderten renommirt. Schwarzstern und Gelbstern beste Zephyr-, Strick- und Rockwollen. Zu beziehen durch die Handlungen.

## Providentia,

Frankfurter Versicherungsge-  
sellschaft in Frankfurt a. M.

Begebenes Grund-Kapital:  
10 Millionen Gulden

= Mark: 17,142,857.

Kapital-Reservefond:  
Mark 1,714,285.

Außerordentlicher Reservefond:  
Mark 880,000.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß Herr Lehrer Meier Rosenberger unsere Agentur niedergelegt hat und wir solche nunmehr Herrn Glasfermeister **Wilhelm Rau** in **Sinsheim** übertragen haben.

Die General-Agentur der „Providentia“ Abtheilung für Feuerversicherungen  
**Inspector L. Ebel.**

P. S. Auf Vorstehendes bezugnehmend halte ich mich zum Abschlusse von Feuerversicherungen allezeit bestens empfohlen und bin zu jeder Auskunftserteilung gerne bereit.

**Wilhelm Rau.**

Schon

Alles probiert

und herausgefunden, daß  
**Carl Nill's** allein echt

Spizwegerich  
**Brustbonbons**

die allerbesten  
Hausmittel gegen jeden Husten, Heiserkeit, Katarrh, Verschleimung etc., und nur echt in Packeten à 10 Pfg., 20 u. 40 Pfg., also nicht offen ausgenommen, zu haben sind in Richardt bei H. Waidler, in Reichelfeld bei Johann Kolb, in Steinsfurth bei G. Brecht.

Extragroße

pur **Milchner Häringe**  
**Bismarckhäringe**  
und  
**Sardinen**

billigst bei  
**Georg Eiermann.**



Man verlange  
**Scherer's Cognac**  
Gg. Scherer & Co.  
Langen  
b/Darmstadt  
Ärztlich empfohlen.  
Preise auf den Etiketten.  
Fl. Mk. 2.— bis Mk. 5.—  
Cognac zuckerfrei Mk. 3.—  
Vorzüglich für Genesende und  
• Zuckerkranke. •  
Verkaufsstellen Sinsheim:  
L. Heinr. Ruppert,  
Gebrüder Ziegler.

2000 f. g. Arme-



Pferdedecken

sollen zum spottbilligen Preise von 4.50 Mk. pro Stück direkt an Pferdebesitzer verkauft werden. Diese dicken, unzerwühlbaren Decken sind warm wie ein Fell, ca. 165 x 190 cm groß, also das ganze Pferd bedeckend, Farbe grau u. braun.

Dieselbe gelb 6.25 p. St.

**Johs. Wilh. Meier,**

Wolldeckenfabrik, Hamburg.

Verfaßt gegen Nachnahme. Nicht-convenientes verpflichte ich mich zurückzunehmen.

## Für unsere Lieblinge

ist die beste Kinderseife, da äußerst mild und wohlthuend für jede empfindliche Haut:

**Bergmanns Buttermilch-Seife**  
v. Bergmann & Co., Radebeul-Dresden.  
à St. 30 Pfg. bei: J. Neuf Btw.

Husten stillen

die bewährten und feinschmeckenden

**Kayser's Brust-Caramellen**

Malzextrakt mit Zucker in fester Form!

2740 not. beglaubigte

Zengnisse verbürgen

den sicheren Erfolg bei Husten, Heiserkeit, Katarrh und Verschleimung.

Dafür Angebotenes weiße zurück. Paket 25 Pfg. Niederlage bei: Hugo Senfert

in Sinsheim, L. H. Ruppert in Sinsheim, Jos. Weber in Redarbischofsheim.

Zwiebeln

Meerrettig

Knoblauch

in bester Waare empfiehlt billigst

**Gg. Eiermann.**

Neue  
**Citronen**

Neue  
**Mandeln**

Neue  
**Kranzfeigen**

Neue  
**türkische Zwetschgen**

empfehit bestens  
**Th. Bossaller, Conditor.**

Neue türk. Zwetschgen

„ Kranzfeigen

„ Dauermaronen

empfehit

**Wilhelm Scheeder.**

Marquardt zur Arbeit gehen wollte und das Bahngleise an der Anselmstraße überschritt, wurde er von einem Rangierzuge erfasst und überfahren. Die Räder gingen dem Unglücklichen über den Leib, so daß beide Beine unterhalb den Hüften abgedrückt wurden. Eine Stunde später erlöste der Tod den Schwerverletzten von seinen Qualen.

— (Kneißl macht Schule!) Zwei in einer Gärtnerei in Doss beschäftigte Arbeiter, von welchen der eine aus Bayern, der andere aus einem Orte bei Baden-Baden stammt, fühlten den Drang in sich, Kneißl zu spielen. Sie stellten sich am letzten Sonntag auf der Straße zwischen Doss und Badenscheuern auf, stelen über einzelne Vorübergehende her und richteten dieselben mit Schlägen auf Kopf und Körper übel zu. Bis jetzt sind 10 Verletzte ermittelt. Die Gendarmerie hat einen der Unholde verhaftet, der andere ist entflohen, wird aber zweifellos der Bestrafung nicht entgehen.

— Vom Jahre 1895 bis 1900 sind im Bereiche der badischen Bahnen 748168 Kilometerhefte verkauft worden. Die Einnahmen hiesfür betragen im Jahre 1895 2146265 Mk., im Jahre 1900 4890615 Mk. Durch Einführung der Kilometerhefte auf den badischen Bahnen hat der Personenverkehr einen ungeheuren Aufschwung genommen, denn die Zahl der beförderten Personen hat sich von 23164570 im Jahre 1894 (vor Einführung des Kilometerheftes) auf 33156419 im Jahre 1899, mithin um 44 Proz. vermehrt, während gleichzeitig die Einnahmen aus dem Personenverkehr von 15748996 Mk. auf 20617095 Mk. oder um 30 Proz. stiegen.

— Nach kurzem Wortwechsel tötete kürzlich der 37 Jahre alte Schlosser A. Noll in Ludwigsbafen einen Bekannten Namens G. Becker, Maurer, durch 2 Schüsse mittels Revolvers. Noll und Becker tranken nämlich in der ersten Wohnung ein paar Flaschen Wein. Noll vermisste plötzlich 20 Mk., was zum Wortwechsel und zu der unseligen That führte. Bei der Untersuchung Noll's stellte es sich heraus, daß derselbe die 20 Mk. in eine verkehrte Tasche gesteckt hatte. Der Thäter ist verhaftet.

— Der unter Mitnahme von 12000 Mark Raффengelbern am 7. Oktober von Offenbach geflüchtete Sparkassenrechner Maier wurde in Antwerpen verhaftet.

— Nach mehrtägigen Verhandlungen am Schwurgericht Augsburg gegen den Raubmörder Kneißl und den Mitangeklagten, Fleckbauer Rieger, traten am Dienstag abend die Geschworenen zur Beratung zusammen. Bei ihrem Wiedererscheinen im Gerichtssaale sprachen sie Kneißl schuldig eines Verbrechens des Mordes, begangen an dem Gendarmen-Stationsskommandanten Brandmayer. Bezüglich der Erschießung des Gendarmen Scheidler wurde die Schuldfrage auf Mord verneint, dagegen die Schuldfrage auf Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode b-jahrt. Bezüglich Riegers wird

die Schuldfrage verneint. Der Staatsanwalt beantragte hierauf für Rieger Freisprechung, für Kneißl Todesstrafe und 15 Jahre Zuchthaus. Der Gerichtshof verurteilte alsdann Kneißl zum Tode und zu 15 Jahren Zuchthaus. Rieger wurde freigesprochen. Als das Urteil gegen Kneißl verkündet wurde, rief die Mutter Kneißl's laut: „Justizmörder“. Als sie weiter großen Lärm machte, wurde sie verhaftet.

— Raum hat sich die Aufregung über das Fensterburger Pistolenduell etwas gelegt, so berichten die Blätter wieder über einen neuen Fall eines solchen aus Hannover. Der Zweikampf hat sich zwischen einem Oberleutnant v. St. vom dortigen 73. Infanterieregiment und einem Chemiker Sch. zugetragen, und soll zu einer sehr schweren Verletzung des letzteren und leichten Verwundung des ersteren geführt haben. Die Ursache des Zweikampfes soll auf einen Wirtschaftsvorgang zurückzuführen, der sich zu der Zeit abspielte, als der Chemiker noch Einjährig-Freiwilliger war. Nach Ablauf seines Dienstjahres forderte der Chemiker den Offizier zum Zweikampf heraus, der jetzt diesen, wie es heißt, das Leben des ersteren ernstlich gefährdenden Ausgang gehabt hat.

— In einer Goldmine in Colorado (Amerika) fand eine Explosion statt. 200 Bergleute sind in großer Gefahr; eine Anzahl davon wurde bereits als Leichen aufgefunden.

— „Die Nacht ist keines Menschen Freund.“ Ueber dieses geflügelte Wort wußte der im Jahr 1896 verstorbene Hosprediger Emil Frommel folgendes zu erzählen. Ehe er nach Berlin kam, wirkte er in einer sehr bibelkundigen Gemeinde in Barmen-Wupperfeld. „Ich hatte dort“, berichtet er nach seinem von Otto Frommel verfaßten „Lebensbild“, „über Nikodemus gepredigt, der bei Nacht zu Jesu kommt, und jagt, hier treffe einmal nicht zu, was die Schrift sonst sagt: „Die Nacht ist keines Menschen Freund“, denn sie decke den milden Schleier über die zaghaften und noch schwachen Jünger. Am folgenden Tag kam einer der Presbyter (Gemeinderatsmitglieder) zu mir und sagte: „Wo steht der Spruch, den Sie gestern in Ihrer Predigt angeführt haben, daß die Nacht niemandes Freund sei?“ — „Ei“, sagte ich, „der — der steht in den Sprüchen Salomonis.“ — „Ach bitte, hier ist eine Bibel, wollen Sie mir die Stelle nicht aufschlagen?“ — „Ich fand nichts.“ — „Na, dann steht er im Sirach.“ — „Ach bitte, schlagen Sie mal auf!“ Wieder nichts. Endlich sagte ich in meiner Verzweiflung: „Aber er muß doch irgendwo stehen!“ Da sagte der Mann: „Ja, ich will Ihnen sagen, wo das steht, das steht in Seumes Spaziergang nach Syrakus.“ Das war eine gute Aktion.

— Die tugendhafte Engländerin. Im „Figaro“ liest man: Ein altes herrschaftliches Haus im Quartier Latin, das einst sehr berühmt

war, besitzt noch heute Wandgemälde von der Hand der Meister des „Grand Siècle“. In den drei Stockwerken des Hauses erregten besonders die in die Wände, Türen, Kamine etc. eingelassenen Bilder von Fragonard allgemeine Bewunderung. Wie alle diese kostbar eingerichteten Häuser aus früherer Zeit, ist auch dieses Haus, trotz der Reize der prächtigen Zimmer, eine echt bürgerliche Wohnung geworden. Eines Tages fand sich eine Engländerin als Mieterin ein; als sie die „frivolen“ Bilder in den Zimmern sah, stieß sie einen Schrei der Entrüstung aus. Um ihr Partgefühl nicht zu verletzen und die Wohnung zu vermieten, ließ man die Bilder an den Türen, Kaminen etc. mit weißer Leinwand dicht bedecken. Die Engländerin wohnte ein Jahr im Haus und kehrte dann nach England zurück. Es kam ein neuer Mieter; da er nicht so sittig war wie die Miß, ließ er sofort die weiße Leinwand von den frivolen Bildern entfernen. Man ging sehr vorsichtig zu Werk, fand aber unter der Leinwand nichts als die nackten Wände. Die brave Engländerin hatte die frivolen Bilder von Fragonard nach dem sittlichen England mitgenommen, wahrscheinlich, um sich dort weiter entrüsten zu können.

— Chamberlain. Das „Militärvereinsblatt“ enthält folgenden „Hymnus“ auf den englischen Colonialminister:

#### Minister Chamberlain ins Stammbuch.

In Chinesien, in Chinesien  
Ist es kürzlich erst gewesen,  
Daß der alte Si-Hung-Tschung  
Antrat seinen letzten Gang.  
Den Chinesen nun zu ehren,  
Tras man, wie sich's thut gehören,  
Nach dem Tod 'ne Aenderung,  
Nennt ihn dann Si-Wen-Tschung.

In Britannien, in Britannien,  
Gibt's nur einen großen Mannien,  
Chamberlain wird er genannt,  
Ist der ganzen Welt bekannt.  
Diesen Briten nun zu ehren,  
Wie es thut sich auch gehören,  
Nenne man, ist's auch nicht fein,  
Lebend schon „Potschamberlein“.

Für die Stimmung, die in Deutschland gegen Chamberlain herrscht, ist dieser Beitrag sehr charakteristisch!

#### Die Ziehungs-Liste

der Straßburger Pferde-Lotterie-Loose ist eingetroffen und liegt in der Exped. ds. Bl. zur Einsicht auf.

#### Marktberichte.

Sindheim, 22. Novbr. (Marktbericht.) Butter pr. Pfd. 1.00 Mk., Eier 1 Stück 7-8 S., Rindfleisch pr. Pfd. 66 S., Kalbfleisch pr. Pfd. 70 S., Schweinefleisch pr. Pfd. 70 S.

Bretten, 20. Novbr. Zum gestr. Schweinemarkt waren 18 Läufer und 69 Stück Milchschweine zugeführt und kostete das Paar Milchschweine 24-34 Mk., Läufer 00-00 Mk.

### Zwangs-Versteigerung.

Montag, den 25. November, vormittags 10 Uhr werde ich in Weiler mit Zusammenkunft beim Rathhause gegen baare Zahlung im Vollstreckungsweg öffentlich versteigern:

- 1 Pferd,
- 1 Wagen,
- 1 Fahrrad,
- 1 Nähmaschine,
- 2 Bilder und
- 10 Hühner.

Sindheim, 19. November 1901.  
E. Freund, Gerichtsvollzieher.

### Zwangs-Versteigerung.

Samstag, den 23. November ds. Jrs., vormittags 10 Uhr werde ich in Reichartshausen an Ort und Stelle, Zusammenkunft beim Rathhause:

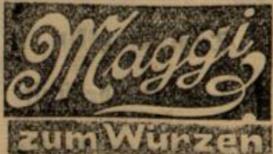
- ca. 13 Ztr. Heu, 1 Kommode, 3 leere Fässer, 1 Faß mit Essig, ca. 72 Garben

Korn, 1 junge Gais, 20 lange Stangen, ca. 12-15 Ztr. Kartoffeln

gegen baare Zahlung im Vollstreckungsweg öffentlich versteigern.

Neckarbischofsheim, 21. Novbr. 1901.  
Weber,  
Gerichtsvollzieher.

Die sparsame Hausfrau verwendet



der Suppen, Saucen, Gemüse, Salate u. s. w.

— Wenige Tropfen genügen. —

Stets frisch zu haben bei

Otto Günther, Conditior in Eichtersheim.

Zu verkaufen 20 Zentner schöne Weiß- und 30 Zentner schöne Dickrüben. Ferner eine fast noch neue Rüben-Mühle.

Bei w.m.? jagt die Exped. d. Bl.

### Dankagung.

Für die vielen Beweise herzlichster Teilnahme während der Krankheit und dem Heimgang unserer teuren Gattin und Mutter

Rosine Fuhs

geb. Algeier

sagt herzlichen Dank

Namens der trauernden Hinterbliebenen:

W. Fuhs, Schreiner.

Rohrbach, den 21. November 1901.

### Neckarbischofsheim.

Gesucht gegen hohen Lohn per 1. Januar 1902 ein

### tüchtiger Pferdeknecht

für Getreide und Mehl fuhrwerk. Verheiratete bevorzugt.

W. S. Wolff Sohn.

Unterzeichneter empfiehlt Apfel-, Birnen-, Kirschen- u. Zwetschgengebäume, sehr schöne Ware, sowie Zwergobstbäume und Stachel- und Johannisbeersecklinge 2. u. 3 jährige.

Philipp Hertel,

Bauerschule Sindheim.

# A. STIERLE SINSHEIM

Pelz-Waaren.

## Karl Merkle, Hoffenheim.

### Grosses Lager in Grabdenkmälern

am Bahnhof in Hoffenheim und Sinsheim.

Mache noch besonders auf meine grosse Auswahl sinnreich ausgeführter

### Marmor-Figuren

aufmerksam und empfehle mich zur Anfertigung aller Bildhauerarbeiten in jeder Stilrichtung unter Garantie.

Stilgerechte und kunstvolle Arbeit.



## Wärmflaschen

kupferplattierte  
emaillierte  
verzinnete  
in großer Auswahl billigst bei  
**Carl-Fischer.**

Unterzeichneter empfiehlt sich  
im  
**Kleider- und  
Weißnähen.**  
**Pauline Gutbrod.**

### Bäckerlehrling.

Ein ordentlicher Junge, der die  
**Bäckerei** erlernen will, kann sofort  
eintreten bei

Bäcker **Sulzer** in Heidelberg,  
Pöckstraße 35.

## Dankagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme an dem Hinscheiden unseres geliebten Vaters, Bruders und Schwagers



### Adam Steiß

Bürgermeister

für die zahlreiche Leichenbegleitung, insbesondere den Militärvereinen, dem Turnverein, dem Gesangsverein hier für den erhebenden Trauergesang, sowie für die trostreichen Worte des Herrn Pfarrers Schmidt und für die reichen Blumen Spenden sagen innigsten Dank

Reidenstein, den 19. November 1901.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Größere Partie 5-6 jähriger Buchsbäume abzugeben in der  
**Kreis-Pflegeanstalt.**

Die Direktion:  
Dr. Eschle.

## Herren-

Winter-Anzüge  
Winter-Hosen  
Winter-Aleberzieher  
Winter-Savelocks  
Loden-Joppen  
Gestrickte-Westen

in bester Ausführung  
zu billigsten Preisen em-  
pfehle

### K. Blum.

## Möblierte Zimmer

zu vermieten auf 1. Dezember bei  
**Karl Eiermann, Bäcker.**

## Ein möbliertes Zimmer

hat auf 1. Dezember zu vermieten  
**Jakob Maier** bei der Kirche.

**Hund** Forsterrier, zugelassen.  
Derselbe kann gegen  
Futtergeld und Einrückungsgebühr  
abgeholt werden bei

**M. Seif, Restauration  
Babstadt.**

### Verloren

ein goldenes Medaillon an Uhr-  
kette auf dem Wege nach Dühren, in  
nächster Nähe der Eszenzbrücke. Ab-  
zugeben gegen gute Belohnung bei  
der Expedition ds. Bl.

## Carl Baer

Sinsheim

Fahrrad- & Nähmaschinenlager.

Nur erstklassige Fabrikate in

## Näh- Maschinen

für Hand- und Fussbetrieb.  
Maschinen von 30 Mark an.

### Carl Baer.

## „Zum Engel“ in Wiesloch.

Gasthaus und Restauration inmitten der Stadt.

Vorzügliches Moninger Bier hell und dunkel.

## Joh. v. Hausen

Bouquets, Kränze, Guirlanden, Blumenkörbe etc.  
Schönste Ausführung. Reelle Preise.

## Kunst- u. Handlungsgärtnerei.

Hierzu ein 2. Blatt.

Redaktion, Druck und Verlag von G. Becker in Sinsheim.

Hierzu Austr. Sonntagsblatt Nr. 47.

Streng reelle u. billigste Bezugsquelle!  
In mehr als 150000 Familien im Gebrauche!

## Gänsefedern,

Gänsefedern, Schwänefedern, Schwane-  
däunen u. alle anderen Sorten Bettfedern u. Dau-  
nen. Neuheit u. beste Reinigung garantiert!  
Daneb. preisw. Bettfedern 5 Pfund für 0,60; 0,80;  
1,20; 1,40. Prima Gänsefedern 1,00; 1,80. Wo-  
lerfedern: halbweiß 2; weiß 2,50. Silberweiße  
Gänse- u. Schwänefedern 3; 3,50; 4,50. Sil-  
berweiße Gänse- u. Schwänefedern 5,75; 7;  
8; 10. A. Göt. Gänsefedern 2,50; 3.  
Vogelbäume 3; 4; 5. Jedes belieb. Quan-  
tum sofort gegen Nachnahme! Nichtgefallendes  
bevollständig auf unsere Kosten zurückgenommen.

**Pecher & Co.**

in Herford Nr. 30 in Westfalen.

Proben u. ausführl. Preislisten, auch über  
Bettstoffe, umsonst u. portofrei! Angabe der  
Preislisten für Federn-Proben erünscht!

Der Gesamtauflage der  
heutigen Nummer liegt ein Prospekt  
bei, betr. Wohlfahrts-Lotterie der be-  
kanntesten Lotterie-Collekte von Ernst  
Burghaus in Lübeck, worauf die  
Leser besonders aufmerksam gemacht  
werden.